

## Anlage AB

### Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme von Kunden durch die Stadtwerke Springe GmbH (Stadtwerke)

#### 1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- Das Angebot der Stadtwerke in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke in Textform unter Angabe des geplanten Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke hierzu ausdrücklich auf.

#### 2 Art der Versorgung

- Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden Wärme aus dem Heizwassernetz bereitzustellen und ihm dessen gesamten Wärmebedarf an seine in Ziffer 1 des Auftrags benannte Entnahmestelle zu liefern.
- Die Stadtwerke übergeben die Wärme bei Vorhandensein einer Kompaktstation unmittelbar hinter den Hauptabsperrarmaturen der Hausanschlussleitung in die kundeneigene Kompaktstation und bei Vorhandensein einer Übergabestation am Ende der Übergabestation in die kundeneigene Hauszentrale. Ist eine Kompaktstation vorhanden, muss der Zugriff durch die Stadtwerke auf den in der Kompaktstation installierten Differenzdruck-/Mengenregler und den Wärmezähler aus betriebstechnischen Gründen jederzeit möglich sein.
- Der Kunde nimmt die Wärme ganzjährig gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages von den Stadtwerken ab und zahlt die Preise gemäß Ziffer 3. Die Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- Der Kunde wird einen eventuellen Wärmemehrbedarf von den Stadtwerken beziehen, sofern er den Bedarf nicht aus regenerativen Energiequellen deckt und der Mehrbedarf von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen Wärme (TAB) der Stadtwerke festgelegt.

#### 3 Preisregelung

- Das Entgelt für die Versorgung mit Wärme setzt sich zusammen aus:
  - dem **Arbeitspreis** gemäß Ziffer 3.2 und
  - dem **Grundpreis** gemäß Ziffer 3.3.

##### 3.2 Arbeitspreis

Der **Arbeitspreis** ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,50 * G / G_0 + 0,30 * N / N_0 + 0,20 * W / W_0)$$

darin bedeuten:

<b>AP</b>	= neu errechneter Arbeitspreis	in EUR je MWh
<b>AP<sub>0</sub></b>	= Basisarbeitspreis	64,01 EUR je MWh
<b>G</b>	= neuer Gasindex	in EUR je MWh

Der **neue Gasindex** für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100) des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr.

$$G_0 = \text{Basisgasindex} \quad 135,3$$

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Gasindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 641, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

**N** = neues Netzentgelt

Das **neue Netzentgelt** entspricht dem Entgelt für die Nutzung des Gasversorgungsnetzes in Springe für Kunden mit registrierender Leistungsmessung inkl. aller dort genannten Kosten bei einer Jahresarbeit von 1.300.000 kWh, einer Jahreshöchstleistung von 320 kW und einer Messeinrichtung der Zählergruppe G100 – G250 bei täglicher Datenbereitstellung zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

$$N_0 = \text{Basisnetzentgelt} \quad 9.175,26 \text{ EUR je Jahr}$$

Das **Basisnetzentgelt** entspricht dem Entgelt für die Nutzung des Gasversorgungsnetzes in Springe für Kunden mit registrierender Leistungsmessung inkl. aller dort genannten Kosten bei einer Jahresarbeit von 1.300.000 kWh, einer Jahreshöchstleistung von 320 kW und einer Messeinrichtung der Zählergruppe G100 – G250 bei täglicher Datenbereitstellung zum 1. Januar 2014.

Die vorgenannten **Netzentgelte** werden vom örtlichen Netzbetreiber, derzeit Stadtwerke Springe GmbH, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der Stadtwerke unter [www.stadtwerke-springe.de](http://www.stadtwerke-springe.de) unter „Netze“ „Gasnetz“ „Verträge und Netzentgelte“ „Entgelte Netzzugang“ veröffentlichten Netzentgelte.

**W** = neuer Wärmepreisindex

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) des Monats November des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

$$W_0 = \text{Basiswärmepreisindex} \quad 105,9$$

Der **Basiswärmepreisindex** entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) des Monats November 2013.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Wärmepreisindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) derzeit als Sonderposition des Verbraucherpreisindex veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

##### 3.3 Grundpreis

Der **Grundpreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung auf der Grundlage des jeweiligen Wärmeverbrauchs. Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 * (0,50 * E / E_0 + 0,50 * I / I_0)$$

darin bedeuten:

<b>GP</b>	= neu errechneter Grundpreis	in EUR je Jahr
<b>GP<sub>0</sub></b>	= Basisgrundpreis	634,76 EUR je Jahr
<b>E</b>	= neues Entgelt	in EUR je Stunde

Das **neue Entgelt** entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

$$E_0 = \text{Basisentgelt} \quad 15,88 \text{ EUR je Stunde}$$

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. August 2013 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05.10.2000 in der Fassung des 9. Änderngstarifvertrages vom 31.03.2012 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Die vorgenannten **Entgelte** werden durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergeben sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) des aktuell gültigen TV-V, ausgewiesen in Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der VKA derzeit unter [www.vka.de](http://www.vka.de) unter „Tarifverträge & Richtlinien“ „TV-V“ entsprechend veröffentlichten Entgelte.

**I** = neuer Investitionsgüterindex

Der **neue Investitionsgüterindex** für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres bis November des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

$$I_0 = \text{Basisinvestitionsgüterindex} \quad 98,8$$

Der **Basisinvestitionsgüterindex** entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Dezember des Jahres 2012 bis November des Jahres 2013.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Investitionsgüterindizes)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

- Sollte das Statistische Bundesamt die nach den vorstehenden Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgen.
- Sollten die Preise für Gas, das Netzentgelt oder das Entgelt nach dem TV-V nicht mehr in der jeweils beschriebenen Form veröffentlicht werden, so sind die Stadtwerke berechtigt, die vorstehenden Preisformeln so zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- Neubildungen der Preise für die Wärmeversorgung werden dem Kunden ergänzend zur Bekanntgabe nach Ziffer 7 des Auftrags zur Versorgung mit Wärme durch die Stadtwerke Springe GmbH mitgeteilt.**

#### 4 Abrechnung

- Der Verbrauch wird einmal jährlich für einen Zeitraum abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet. Die Stadtwerke behalten sich unter Berücksichtigung von

§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV vor, andere Abrechnungszeiträume zu wählen. Die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung erfolgen zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.

- 4.2 Der Arbeitspreis wird je MWh gemessene Wärmemenge, der Grundpreis wird zeitanteilig abgerechnet.
- 4.3 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 4.4 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von den Stadtwerken entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden. Der Zugriff der Stadtwerke oder durch von diesen beauftragte Dritte auf die installierten Zähler muss aus betriebstechnischen Gründen jederzeit möglich sein.
- 4.5 Die zur Berechnung kommenden Preise sind Nettopreise, auf die zusätzlich die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % berechnet wird (Bruttopreise).

## 5 Abgaben, Gebühren, Steuern und sonstige Entgelte

- 5.1 Das Stadtwerk ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
  - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
  - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, etc.), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen. Das Stadtwerk ist berechtigt, den Preis zum Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung, Änderung oder Wegfall der Steuer-, Abgaben- oder gesetzlichen Belastungsschuld anzupassen. Das Recht zur Anpassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen und Preise aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- 5.2 Die Anpassungsrechte nach Abs. 1 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und bei Vertragsschluss dem Grunde und der Höhe nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.  
Soweit eine Kostenart bereits durch ein Kostenelement (z.B. G/G0) der Preisgleitklausel nach Ziffer 3 erfasst wird, bleiben diese Kostenarten bei der Ermittlung der wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten unberücksichtigt.
- 5.3 Das Stadtwerk ist berechtigt, bei den bei Vertragsschluss dem Grunde nach vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren, unmittelbaren Kostensteigerungen der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärmedurch die Kosten zur Beschaffung von Emissionszertifikaten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) den CO<sub>2</sub>-Preis entsprechend anzupassen. Nach § 10 Abs. 2 BEHG (BEHG) steigt der jeweils gültige, gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat:

Jahr	Preis pro Emissionszertifikat
2021	25,00 €
2022	30,00 €
2023	30,00 €
2024	35,00 €
2025	45,00 €
2026	55,00 € - 65,00 €

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde. Abs. 2 a) und b) und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

- 5.4 Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 1 – 3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Stadtwerk zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 5.5 Änderungen der Preise nach Abs. 1 – 4 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

- 5.6 Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 5 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis von Entgelt und Leistung verändert wird oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt (z.B. aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen, Ziffern und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

## 6 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV den Stadtwerken rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen.

## 7 Verwendung der Wärme

Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.

**Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Stadtwerke an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.**

## 8 Zahlung, Verzug

- 8.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung / Abschlagsanforderung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke.
- 8.2 Wenn die Stadtwerke bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, können die Stadtwerke die dadurch entstandenen Kosten gemäß den jeweils geltenden Anlagen EB und PL der Stadtwerke dem Kunden pauschal berechnen.
- 8.3 Bei einer pauschalen Berechnung von Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## 9 Datenschutz

Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden durch die Stadtwerke sind unter anderem auf der Website unter [www.stadtwerke-springe.de/stadtwerke-springe/datenschutz](http://www.stadtwerke-springe.de/stadtwerke-springe/datenschutz) verfügbar oder können postalisch angefordert werden.

## 10 Gerichtsstand für Kaufleute (gilt nur bei beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Springe. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Stadtwerke Springe dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 11.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und / oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Anwendbarkeit des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Partner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Partnerwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.